

**Anfrage der FWG-Fraktion vom 30.04.2024: Flüchtlingssituation in Kierspe**

**Anzahl, Herkunft, Asylverfahren**

1. **Wie viele Flüchtlinge gibt es in Kierspe? Bitte sowohl die Gesamtzahl als auch die Zahlen je Herkunftsland, Religionszugehörigkeit, Geschlecht, Familienstand und Altersgruppe aufführen.**

*Antwort der Verwaltung: Aus der Anfrage geht nicht hervor, wie das Wort Flüchtling einzugrenzen ist. Nach der Definition der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 ist ein Flüchtling eine Person, die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will. Auch ist in der Anfrage nicht ersichtlich, für welche Dauer die Daten auszuwerten sind. Da davon auszugehen ist, dass es sich bei Personen, welche bereits seit mehr als 3 Jahren in Kierspe leben, nicht um Flüchtlinge im Sinne der Anfrage handelt, werden im Folgenden die Zahlen der letzten drei Jahre ausgewertet. Daten zur Religionszugehörigkeit werden von kommunaler Seite nicht erhoben.*

*2022: 303 Personen fast ausschließlich aus der Ukraine*

*2023: 59 Personen*

*1 P. Tunesien (Zuzug durch deutsche Ehefrau)*

*1 P. Guinea*

*2 P. aus Afghanistan*

*9 P. aus der Ukraine (3 Familien)*

*45 P. aus Syrien (Männliche Einzelpersonen)*

*2024: 61 Personen*

*2 Familien aus der Ukraine*

*2 Familien aus Afghanistan*

*1 P. ungeklärter Staatsangehörigkeit*

*44 P. aus Syrien (Männliche Einzelpersonen)*

*Nur eine der zugewiesenen Personen befindet sich im laufenden Asylverfahren. Bei dem Rest wurde das Asylverfahren bereits positiv abgeschlossen.*

2. **Wie viele sind unbegleitete Minderjährige? Wie hoch ist die Anzahl alleinlebender junger Männer? Kommen auch ganze Familien oder werden Familien durch Nachzug von Angehörigen zusammengeführt?**

*Antwort der Verwaltung: Die Zuständigkeit für unbegleitete Minderjährige liegt beim Jugendamt des Märkischen Kreises. Daten hierzu liegen der Stadt Kierspe nicht vor. Das Jahr 2022 war geprägt von einer hohen Anzahl Geflüchteter aus der Ukraine. Diese sind überwiegend im Familienverbund eingereist. Seit 2023 kommen überwiegend alleinreisende Männer.*

*<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/UnbegleiteteMinderjaehrige/unbegleiteteminderjaehrige-node.html>*

3. **Wer überprüft nachvollziehbar die Identität aller Personen, und wie (wenn dies geschieht) wird sichergestellt, daß sich Flüchtlinge nicht durch Verwendung mehrerer Identitäten Sozialleistungen erschleichen?**

*Antwort der Verwaltung: Die Überprüfung der Identitäten erfolgt durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) i.V.m. den Ausländerbehörden. Detaillierte Informationen zur Identitätsfeststellung finden sich unter dem Link: BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Identitätsmanagement*

4. **Werden die Flüchtlinge der Stadt Kierspe zugeteilt oder gibt es auch die Möglichkeit für Flüchtlinge, den Aufenthaltsort frei zu wählen? Wie wird bei Zuteilung der Verteilungsschlüssel ermittelt? Wie wird in diesem Zusammenhang bei Flüchtlingen aus der Ukraine verfahren? Kann eine Zuteilung von der Stadt abgelehnt werden? Wenn nein, warum nicht?**

*Antwort der Verwaltung: Die Personen werden durch die Bezirksregierung Arnsberg verteilt und den Kommunen zugewiesen. Die Verteilung auf die Bundesländer erfolgt nach dem Königssteiner Schlüssel (Zwei Drittel Steueraufkommen, ein Drittel Bevölkerungszahl). Dementsprechend entfallen auf NRW 21,1 % der ankommenden Geflüchteten. Geflüchtete aus der Ukraine können auch außerhalb dieses Systems direkt bei den Kommunen vorsprechen und einen Hilfebedarf ankündigen.*

*Ein Ablehnen von Zuweisungen ist nicht möglich, da es sich um ein vorgeschriebenes Verteilungsverfahren handelt. Ein Pausieren der Zuweisungen ist in Absprache mit der Bezirksregierung Arnsberg möglich.*

5. **Wie läuft das reguläre Asylverfahren ab? Wie hoch ist die „Erfolgsquote“ bei Asylverfahren in Kierspe? Können nicht anerkannte Asylbewerber („ohne Aufenthaltsstatus“) regulär abgeschoben werden? Wenn ja, wird dies auch getan? Hat Kierspe bereits Abschiebungen vorgenommen?**

*Antwort der Verwaltung: Im Folgenden wird das Verfahren in NRW beschrieben. Nach der Ankunft erfolgt eine Registrierung in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LAE) Bochum. Von dort erfolgt eine Verteilung in eine der Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE). Dort finden dann die Gesundheitsuntersuchungen sowie die Stellung eines Asylantrags statt. Es folgt eine weitere Umverteilung in eine der Unterbringungseinrichtungen (UE) des Landes. Von hier erfolgt auch die Verteilung in die Kommunen.*

*Seit rund 2 Jahren werden nahezu ausschließlich Personen zugewiesen, deren Asylverfahren bereits während des Aufenthalts in einer der Unterbringungseinrichtungen positiv beschieden worden ist. Dementsprechend haben die zugewiesenen Personen ein Bleiberecht und können nicht mehr abgeschoben werden. Abschiebungen werden aber grundsätzlich von der Ausländerbehörde des Märkischen Kreises durchgeführt.*

*<https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahrens/ablaufasylverfahrens-node.html>*

## **Kosten**

6. **Welche der anfallenden Kosten sind erstattungsfähig und welche nicht? Im letzteren Fall: warum werden Kosten nicht übernommen? Wer übernimmt die Kosten für Abschiebungen?**

*Antwort der Verwaltung: Die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist kraft Gesetzes eine kommunale Pflichtaufgabe. Für Personen im laufenden Asylverfahren gewährt das Land NRW eine monatliche Pauschale für Aufnahme, Unterbringung, Versorgung und soziale Betreuung. Die Höhe der Pauschalen können unter § 4 Abs. 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes NRW (FlüAG NRW) nachgelesen werden. Abschiebungen sind Aufgabe der Ausländerbehörden. Dementsprechend fallen hierfür keine Kosten für die Gemeinde an.*

7. **Wie hoch (in Prozent) ist der Erstattungsanteil durch den Kreis, das Land und/oder den Bund? Wie läuft das Kostenerstattungsverfahren ab? Erklärung bitte im Detail!**

*Antwort der Verwaltung: Jeden Monat erfolgt eine Meldung des berechtigten Personenkreises im Sinne des FlüAG NRW an die Bezirksregierung Arnsberg. Die Pauschalen werden*

*umgehend ausgezahlt.*

8. **Wie kann die Stadt reagieren, wenn der Bund, das Land oder der Kreis Zahlungen kürzt oder einstellt?**

*Antwort der Verwaltung: Siehe Ziff. 6. Pauschalen unterliegen einer gesetzlichen Regelung. Kürzungen sind nicht möglich.*

9. **Wo und wie sind Flüchtlinge untergebracht? Was passiert mit der Unterbringung, wenn das Verfahren abgeschlossen ist? Ist der Übergang einer Mietzahlungspflicht geregelt? Wer übernimmt diese?**

*Antwort der Verwaltung: Zunächst wohnen die Personen, wie unter Ziff. 5 beschrieben, in den entsprechenden Landeseinrichtungen. Die Unterbringung in Kierspe erfolgt dezentral in stadteigenen Gebäuden oder in durch die Stadt angemietetem Wohnraum. Familien wohnen im Familienverbund. Einzelpersonen meistens in Wohngemeinschaften. Die Kosten der Unterkunft werden bei Hilfebedürftigkeit vom zuständigen Sozialleistungsträger (Stadt/Jobcenter) bzw. bei Erwerbseinkommen vom Betroffenen selbst übernommen.*

#### **Integration: Deutschkurse, Ausbildung und Erwerbstätigkeit**

10. **In welchem Umfang gibt es Sprachbarrieren, und was wird getan, um sie abzubauen? Werden Sprachkurse in ausreichender Zahl und zeitnah (nach der Ankunft von Flüchtlingen) angeboten und auch genutzt?**

*Antwort der Verwaltung: Sprachbarrieren sind vorhanden. Während der Zeit des Asylverfahrens kann auf niederschwellige Angebote diverser Hilfsorganisationen zurückgegriffen werden. Eine Teilnahme ist hier allerdings nicht verpflichtend. Sobald Leistungen vom Jobcenter bezogen werden, ist die Teilnahme an Integrations-/ bzw. Sprachkursen verpflichtend.*

11. **Wird bei Minderjährigen die Schulpflicht durchgesetzt?**

*Antwort der Verwaltung: Die Schulpflicht gilt wie üblich. Die Aufsicht obliegt dem Jugendamt MK. Probleme sind hier nicht bekannt.*

12. **Wie wird das Anforderungs- und/oder Unterrichtsniveau sichergestellt?**

*Antwort der Verwaltung: Angelegenheit der Schulen. Keine Antwort von kommunaler Seite möglich.*

**13. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Asylsuchende/Flüchtlinge einer Erwerbstätigkeit nachgehen?**

*Antwort der Verwaltung: Grundsätzlich besteht nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland ein Arbeitsmarktzugang, sofern keine Pflicht besteht, in einer Landesaufnahmeeinrichtung (LAE) zu wohnen. Sollte die jeweilige Person in einer LAE wohnen, kann nach neun Monaten eine Tätigkeit aufgenommen werden. Wenn die Personen in Begleitung minderjähriger Kinder sind, besteht ein Zugang zum Arbeitsmarkt nach sechs Monaten. Geduldete haben ein Beschäftigungsverbot (gilt grds. für Personen aus sicheren Herkunftsstaaten: Albanien, Bosnien, Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Senegal, Montenegro, Serbien). Ausnahmen sind aber nach Genehmigung der Ausländerbehörde möglich.*

*Weitere Informationen finden Sie unter dem Link: <https://www.bmas.de/DE/Arbeit/Migration-und-Arbeit/Flucht-und-Aysl/Arbeitsmarktzugang-fuer-Gefluechtete/arbeitsmarktzugang-fuer-gefuechtete-art.html>*

**14. Welche Arbeitsmöglichkeiten gibt es und wie sind die Perspektiven?**

*Antwort der Verwaltung: Für anerkannte Flüchtlinge ist keine Auskunft möglich, da die Zuständigkeit beim Jobcenter liegt. Geduldete kümmern sich häufig selbst um eine Tätigkeit. Positivbeispiele: Ausbildungen in Dachdeckerbetrieben, Pflege, Fliesenleger*

**Gesundheit**

**15. Wie sieht es mit der gesundheitlichen Überprüfung, auch auf in Europa nicht bekannte Krankheiten, aus? Wann und wie wird diese durchgeführt?**

*Antwort der Verwaltung: Die gesundheitliche Bestandsaufnahme erfolgt während des Aufenthalts in den Landeseinrichtungen. Dementsprechend zeitnah nach Ankunft in Deutschland. Der Stadt sind folgende Untersuchungen bekannt: Tuberkulose Screening, Covid-19, Röntgenuntersuchungen, Atemorgane, Blut sowie Impfstatus mit daraus folgendem Impfangebot.*

**16. Wie ist die gesundheitliche Versorgung sichergestellt, welche Kosten entstehen hierdurch, und wer übernimmt diese Kosten?**

*Antwort der Verwaltung: Die Kosten der gesundheitlichen Versorgung übernimmt das Land bis*

zur Verteilung in die Kommunen. Sofern es sich um Geflüchtete im laufenden Asylverfahren oder Geduldete handelt, übernimmt die Kommune die Gesundheitskosten nach den Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes. Anerkannte Geflüchtete haben Zugang zu den gesetzlichen Krankenversicherungen.

17. **Wer übernimmt die Verantwortung für die gesundheitliche Versorgung bei allein angekommenen Minderjährigen?**

*Antwort der Verwaltung: Das Jugendamt des Märkischen Kreises.*

### **Kriminalität**

18. **Hat sich durch die steigende Zahl von Flüchtlingen die Kriminalitätsrate erhöht? Wenn ja, in welchem Maß und bei welchen Delikten?**

*Antwort der Verwaltung: Hierzu liegen der Stadt Kierspe keine Daten vor. Zuständigkeit liegt bei der Polizei.*

19. **Hat es sexuelle Übergriffe durch Flüchtlinge gegeben, und wenn ja, wie sind sie geahndet worden?**

*Antwort der Verwaltung: siehe Nr. 18*

20. **Gibt es eine Steigerung der Drogenkriminalität im Vergleich zu früheren Jahren?**

*Antwort der Verwaltung: Die Kriminalitätsstatistik ist öffentlich auf der Homepage der Kreispolizeibehörde einzusehen. Eine Differenzierung nach Staatsangehörigkeit erfolgt nicht. [https://maerkischer-kreis.polizei.nrw/sites/default/files/2024-04/kriminalitatsstatistik-2023-lokale-zahlen-mk\\_1.pdf](https://maerkischer-kreis.polizei.nrw/sites/default/files/2024-04/kriminalitatsstatistik-2023-lokale-zahlen-mk_1.pdf)*

### **Erfolge**

21. **Gibt es Daten zur gelungenen Integration? Wie hoch ist der Anteil der erfolgreich integrierten Flüchtlinge im Verlauf der letzten 10 Jahre?**

*Antwort der Verwaltung: Es wird bezweifelt, dass hierzu Daten erhoben werden. Es wäre schon fraglich, ab wann eine geflüchtete Person als erfolgreich integriert gilt. Sofern sich die Anfrage auf Erfolg auf dem Arbeitsmarkt bezieht, wäre das Jobcenter zuständig. Wie bereits unter Ziff. 14 erwähnt, konnten im Bereich des geduldeten Personenkreises einige Erfolge erzielt werden. Eine genaue Statistik wird aber nicht geführt.*

**22. Wie viele Facharbeiter/Auszubildende haben wir durch erfolgreiche Integration gewonnen?**

*Antwort der Verwaltung: Eine Statistik liegt nicht vor.*

Detailliertere Auskünfte zu den einzelnen Fragen liefert i.d.R. die Homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Einige Links wurden zur weiteren Informationsbeschaffung bereits von der Verwaltung eingefügt.